

20. II. 1917

151

Kranke Kriegsgefangene in neutralen Ländern.

In Dänemark, Norwegen und in der Schweiz.

Dänemark, Norwegen und die Schweiz merkten eine beschränkte Zahl heilbarer Kriegsgefangener, die mit einem Leiden oder Gebrechen behaftet sind, das jedoch nicht ausreicht, um sie als invalid anzusehen, auf Kriegsbauteil aufnehmen und der Stellung zuführen.

Zwischen der österreichisch-ungarischen und der russischen Regierung sind Verhandlungen über die Bedingung einer Hospitalisierung in diesen neutralen Ländern eingeleitet und zum Teil zum Abschluß gekommen.

Es werden demnach vorläufig eine Anzahl von kriegsgefangenen tuberkulösen Offizieren in der Schweiz, dann andere heilungsfähige Offiziere und Mannschaften in den Nordstaaten Aufnahme finden.

Mit Rücksicht auf die beschränkte Aufnahmefähigkeit dieser Staaten und die große Zahl der Hospitalisierungsbedürftigen wird die Auswahl der in diese Länder Abzugehenden gemischten Kommissionen, in welchen auch Ärzte neutraler Staaten sein werden, übertragen. Es steht aber allen österreichisch-ungarischen und russischen Kriegsgefangenen frei, sich für eine Untersuchung durch diese Kommission zu melden. Auch können die Angehörigen der in Rußland befindlichen Kriegsgefangenen im Wege des Kriegsministeriums, Art. 10/Regf., ein Gesuch um Berücksichtigung in dieser Frage einreichen. (Siehe Punkt b).

Für die Angehörigen der in Rußland kriegsgefangenen österreichisch-ungarischen Offiziere und Mannschaften gilt:

a) Die Krankheitsliste enthält nachfolgende Leiden und Gebrechen:

1. Tuberkulose der Atmungsorgane, auch in den frühesten Anfangsstadien.*

2. Tuberkulose anderer Organe (Haut, Drüsen, Knochen, Gelenke, Verdauungs-, Harn- und Geschlechtsorgane usw.).

3. Chronische konstitutionelle Krankheiten, chronische Krankheiten des Blutes und chronische Intoxikationen (Malaria, Diabetes, Leukämie, perniziöse Anämie, Chlor-, Kohlenoxyd-, Blei- und Quecksilbervergiftungen usw.).

4. Chronische Erkrankungen der Luftwege (Emphysem, hochgradige Emphysemen, chronische Bronchitis, Asthma, chronische Brust- und Rippenfellentzündung usw.).

5. Chronische Erkrankungen der Zirkulationsorgane (Herzklappen- und Herzmuskelerkrankungen, Aneurysmen, hochgradige Varizen, Arteriosklerose usw.).

6. Chronische Erkrankungen der Verdauungsorgane, die dauernd einer besonderen Ernährungsweise bedürfen.

7. Chronische Erkrankungen der Harn- und Geschlechtsorgane (chronische Nephritis, Blasensteine, Prostatahypertrophie usw.).

8. Chronische Leiden des zentralen und peripheren Nervensystems (Hysterie, Epilepsie, Morbus Basedowii, chronische Psoriasis, Lähmungen, Krämpfe und andere schwere nervöse Zustände).

9. Chronische Erkrankungen der Sinnesorgane (Glaukom, Hornhaut-, Regenbogenhaut- und Netzhautentzündungen usw., Otitis chronica media usw.).

10. Blindheit oder Verlust eines Auges. Bei sonst normaler Sehschärfe des andern.

11. Taubheit auf beiden Ohren.

12. Ausgedehnte chronische Hautleiden, Hautgeschwüre, Fisteln.

13. Chronischer Gelenkrheumatismus und Gicht mit schweren Veränderungen.

14. Bösartige Neubildung oder gutartige mit erheblichen Funktionsstörungen.

15. Durch das Alter oder durch Krankheit bedingte erhebliche Schwachheitszustände.

16. Schwere Formen von Syphilis mit Funktionsstörungen.

17. Verlust eines Gliedes bei Offizieren und Unteroffizieren.

18. Verkürzung wichtiger Gelenke, Muskeldystrophien, Verkürzung der Extremitäten, Muskeldystrophien, vorwiegend lang dauernde Nervenschwäche durch Schädelverletzung.

19. Alle in den vorstehenden Ziffern nicht genannten, durch Krankheit, Verwundung usw. ver-

*) Für eine Hospitalisierung in Norwegen werden die unter „1. und 2.“ genannten Krankheiten nicht in Betracht gezogen.

ursachten Folgezustände, welche eine mindestens ein Jahr dauernde vollständige Militärunfähigkeit nach sich ziehen. (Verkrümmung des Gesichtes, Zerkümmern der Nase, Folgezustände von Trepanationen, torpide Wunden usw.).

20. Seltene Fälle, welche unter keine der obigen Kategorie fallen, die den obigen Kategorien an Schwere der Krankheit oder Verletzung gleichwertig sind.

Ausgeschlossen sind:

1. Alle schweren Nerven- und Geisteskrankheiten, die eine Anstaltsbehandlung notwendig machen.

2. Chronischer Alkoholismus.

3. Uebertragbare Krankheiten aller Art im Stadium der Uebertragbarkeit (Infektionskrankheiten, Gonorrhoe, Gues 1 und 2, Trachom usw.).

b) Gesuche um Berücksichtigung bei Aufnahme in die Vorrangliste sind höchstens an die Art. 10/Regf. des Kriegsministeriums auf einer Korrespondenzkarte zu senden und haben zu enthalten: Name, Charge, Truppenkörper des zu hospitalisierenden Kriegsgefangenen, dessen Aufenthalt in Rußland, Angabe des Leidens, seit wann mit diesem befaßt, Name und Adresse des Bittstellers.

Die Karten müssen deutlich leserlich geschrieben sein. Auf richtige Namensschreibung und die vollständige Angabe der notwendigen Daten wird Wert gelegt.

c) Das Kriegsministerium wird alle Vorgeordneten der russischen Regierung nachhaft machen. Naturgemäß kann aber keinerlei Zusage der Bewirklichung der Bitten der Angehörigen oder Hospitalisierungen abgegeben werden, da in Rußland, wie in Oesterreich-Ungarn, die Vorgeordneten der erwähnten gemischten ärztlichen Kommission vorgeführt werden, die den Anspruch auf eine Hospitalisierung auf Grund einer eingehenden Untersuchung feststellen wird.